

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), §§ 1 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert am 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016 (BGBl. I 2460)), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenau in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 die folgende

Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rabenau (Benutzungssatzung)

beschlossen.

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Gemeinde Rabenau unterhält die Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder in Rabenau - Londorf (KiTa Rabennest) werden betreut:
 1. Kinder vom vollendeten 1. bis zum 3. Lebensjahr in Kinderkrippen bzw. Krippengruppen oder altersgemischten Gruppen
 2. Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in altersgemischten Gruppen
- (3) In der Tageseinrichtung für Kinder in Rabenau-Rüddingshausen (KiTa Kunterbunt) werden betreut:

Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- (4) Die Gemeinde Rabenau verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art (BgA), der Kindertageseinrichtung in Rabenau - Londorf und Rabenau - Rüddingshausen, ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Die Gemeinde Rabenau kann die kommunale Kinderbetreuung auch einem geeigneten freien Träger ganz oder teilweise übertragen, wenn die zuständige Aufsichtsbehörde dem freien Träger die notwendige Betriebserlaubnis erteilt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der

Tageseinrichtungen für Kinder ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Die Kindertageseinrichtungen arbeiten nach dem Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren in Hessen. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Die Tageseinrichtungen sollen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept verfügen; es ist bei Bedarf fortzuschreiben.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Tageseinrichtung für Kinder in Rabenau - Londorf steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rabenau ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 1. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.
- (2) Die Tageseinrichtung für Kinder in Rabenau - Rüdtingshausen steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Rabenau ihre Hauptwohnung i.S. des Melderechts haben, vom vollendeten 2. Lebensjahr an bis zum Schuleintritt offen.
- (3) Ein Rechtsanspruch gegen die Gemeinde Rabenau auf Aufnahme eines Kindes, insbesondere auf Aufnahme in einer bestimmten Kindertageseinrichtung, besteht nicht. Evtl. Ausnahmen müssen vom Gemeindevorstand genehmigt werden.

§ 4

Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung bzw. bei dem beauftragten freien Träger oder der Leitung der Kindertagesstätte. Über die Aufnahme wird gemäß Satzung durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde bzw. des freien Trägers entschieden.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Erziehungsberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 9 bleibt unberührt.

§ 5

Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach dem Eingang der schriftlichen Anträge nach Abs. 1 gemäß dem Alter des Kindes in der jeweiligen Altersgruppe nach § 3. Dabei wird das ältere Kind vor dem jüngeren Kind der jeweiligen Altersgruppe berücksichtigt, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

- (2) Bevorzugt aufgenommen werden zunächst Kinder, die aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen. Danach werden ferner entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt die Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter bzw. Erziehungsberechtigter in Ausbildung, Fortbildung etc., aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder der Hochschule nachgewiesen wird.
- (3) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, können bevorzugt in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht von aus anderen Gründen bevorzugt aufzunehmenden Kindern (nach Abs. 2) beansprucht werden.
- (4) Die Ganztagsplätze und die Plätze mit Mittagsbetreuung werden vorrangig an Kinder vergeben, deren Erziehungsberechtigte berufstätig sind oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 erfüllen, insbesondere wenn es sich dabei um Alleinerziehende handelt. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung über den Nachmittag ist auf Verlangen durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen.
- (5) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (6) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (7) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

§ 67 Betreuungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtungen für Kinder sind an Werktagen montags bis freitags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet:
- (2) Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit besteht nicht.
- (3) Ganztagsplätze und eine Mittagsbetreuung mit Verpflegung werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten; im Übrigen ist ein Nachweis für den Bedarf durch die Vorlage einer Arbeitsbescheinigung oder eines anderen geeigneten Nachweises auf eigene Kosten vorzulegen. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen; § 6 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) In beiden Kindertageseinrichtungen wird in der Zeit von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr eine Mittagsbetreuung einschließlich einem Mittagessen angeboten, das von einem privaten Anbieter nach Vorbestellung bereitgehalten und an diesen gemäß dessen Preisverzeichnis von den Erziehungsberechtigten bezahlt werden muss.
- (5) Die Tageseinrichtung für Kinder kann aus folgenden Gründen und in folgenden Zeiträumen geschlossen werden:

- a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen,
 - b) während der gesetzlich festgelegten Weihnachts-, Oster- und Herbstferien in Hessen für jeweils bis zu zwei Wochen,
 - c) in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - d) wegen Fortbildungsmaßnahmen des Personals, Betriebsausflug, krankheitsbedingten Personalausfällen, bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, bei plötzlich eingetretenen, unvorhersehbaren Schäden oder festgestellter schwerwiegender Mängel, Streik, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen.
- (6) Die Gebühren sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen, z.B. wegen Streiks, keinen Rückerstattungsanspruch.
- (7) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen zeitnah durch Aushang in den Tageseinrichtungen für Kinder und auf der Homepage der Gemeinde Rabenau.

§ 7 Notbetreuung

- (1) Können Erziehungsberechtigte in den Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen nachweislich (in schriftlicher Form z. B. durch Arbeitgeberbestätigung) keinen Urlaub nehmen und für ihre Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, keine Betreuung oder Beaufsichtigung organisieren, kann, wenn eine ausreichende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, eine Notbetreuung in der dann noch geöffneten Kindertageseinrichtung angeboten werden. Auf die Notbetreuung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Über die Einrichtung einer Notbetreuung während allgemeiner Schließungszeiten entscheidet der Gemeindevorstand bzw. der beauftragte freie Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Für die Notbetreuung ist ein gesonderter Kostenbeitrag zu entrichten, der sich nach der Betreuungszeit richtet.

§ 8 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung keine gesundheitlichen Bedenken bestehen.
- (2) Die Impfbescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder vorzulegen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten haben vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, für deren Kosten die Erziehungsberechtigten aufzukommen haben, nachzuweisen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat und frei von ansteckenden Krankheiten ist oder schriftlich zu erklären, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

- (4) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Tageseinrichtungen für Kinder nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 9

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen und dazu bis spätestens um 09:00 Uhr in der Kindertageseinrichtung eintreffen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Tageseinrichtung für Kinder pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude der Tageseinrichtung für Kinder und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Erziehungsberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes.
- (4) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung für Kinder schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (5) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Tageseinrichtung für Kinder verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Infektionsschutzgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung sowie dem Merkblatt nach § 5 Abs. 2.
- (6) Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Tageseinrichtungen für Kinder nicht besuchen können, sind sie von den Erziehungsberechtigten umgehend am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.
- (7) Wird von Mitarbeiter/innen der Tageseinrichtung für Kinder eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes oder ein Zecken-/Läusebefall oder ähnlicher Zustand festgestellt, sind die Erziehungsberechtigten nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (8) Die Kinder sollen funktional gekleidet und gepflegt sein, um an den Aktivitäten der Kindertagesstätte teilnehmen zu können.
- (9) Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung wie z.B. Wohnsitzwechsel, Veränderung der Familiensituation, Arbeitsstelle, Arbeitszeiten, Krankenversicherung, Telefon, etc. der Kindertagesstätte unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

§ 10

Pflichten der Leitung der Tageseinrichtung

- (1) Die Kindertagesstätten Leitung gibt den Erziehungsberechtigten der Kinder bei Bedarf nach Terminabsprache Gelegenheit zu einem Gespräch.
- (2) Bekanntmachungen erfolgen grundsätzlich durch Aushang.
Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes.
- (3) Treten die im Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstätten Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu folgen.
Gegebenenfalls ist das betroffene Kind so lange vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals nicht mehr besteht. Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.
- (4) In der Kindertagesstätte dürfen Kindern grundsätzlich keine Medikamente durch pädagogisches Personal verabreicht werden. In Ausnahmefällen sind Einzelregelungen möglich. Leidet ein Kind unter Asthma oder einer anderen chronischen Krankheit, so muss die medikamentöse Versorgung mit den Erziehungsberechtigten, einem Arzt und dem Personal der Kindertagesstätte besprochen und schriftlich festgelegt werden. Ausnahmeregelungen und die Medikamentengabe bei Kindern mit chronischen Krankheiten können nur bei entsprechend vorhandenem Personal geleistet werden.
- (5) Kinder dürfen in der Kindertagesstätte keine Medikamente, pflanzlichen Präparate, Nahrungsergänzungsmittel, etc. mit sich führen.
- (6) Wenn bei Kindern ein besonderer Hilfebedarf durch die Erzieherinnen und Erzieher festgestellt wird, wird den Erziehungsberechtigten empfohlen, eine Erziehungsberatungsstelle, das Jugendamt, den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Gießen, eine Beratungsstelle der freien Jugendhilfe, das Sozialpädiatrische Zentrum oder eine ähnliche Einrichtung aufzusuchen. Lehnen die Erziehungsberechtigten dies wiederholt ab, wird die Kindertagesstätten Leitung die zuständige Stelle unterrichten. Im Übrigen wird der Träger das Jugendamt oder den Allgemeinen Sozialen Dienst des Landkreises Gießen informieren, wenn anzunehmen ist, dass ein Kind besonderer Hilfe bedarf.
Wird vermutet, dass eine Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII vorliegt, wird dieser im Rahmen des gesetzlichen Auftrages nachgegangen.

§ 11

Versicherung, Haftung

- (1) Die Kinder sind nach Maßgabe des SGB VII gesetzlich unfallversichert.
- (2) Für mitgebrachte Gegenstände, die in den Kindertageseinrichtungen abhandenkommen oder beschädigt werden, wird nicht gehaftet.
- (3) Bei Veranstaltungen in und außerhalb der Kindertageseinrichtungen, an denen Erziehungsberechtigte mit ihren Kindern teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.

§ 12

Elternversammlung und Elternbeirat

Für die Elternversammlung und den Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über Elternversammlung und Elternbeirat bestimmt.

§ 13 Gebühren

Für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder wird von den Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Gebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 14 Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich, in der Regel unter Verwendung des in der Kindertageseinrichtung vorliegenden Formulars, bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
Kinder, die im Herbst zur Schule kommen und nicht bis zur allgemeinen Entlassung (Ende des Kindertageseinrichtungsjahres) in der Kindertageseinrichtung bleiben sollen, müssen bis zum 30.04. vor Schulbeginn die betreffende Kindertageseinrichtung verlassen oder die Gebühr ist bis zum Ende des Monats zu bezahlen der dem Schuleintritt vorangeht.
- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Tageseinrichtung für Kinder unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindevorstand auf Antrag der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder und nachgewiesener Anhörung der Erziehungsberechtigten. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.
- (4) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch des Kindergartens fernbleiben, können sie nach einer schriftlichen Mahnung durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gilt § 3 Abs. 3 dieser Satzung.
- (5) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Erziehungsberechtigten.

§ 15 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Gebühren für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten

b) Kostenbeitrag:

Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen

c) Rechtsgrundlage:

Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG), diese Satzung.

- (2) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nach dem Verlassen der Tageseinrichtung für Kinder durch das Kind.
- (3) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rabenau in der Fassung vom 06. Juli 2018 außer Kraft.

Rabenau, den 19. Dezember 2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Rabenau

Siegel

L a n g e c k e r
Bürgermeister